



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.01.2024

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.01.2020 (ABl. 2020, Nr. 13, S. 28), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.01.2022 (ABl. 2022, Nr. 2, S. 7), wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und den Test gemäß Absatz 3 besteht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem biowissenschaftlich orientierten oder vergleichbaren Studiengang erfolgt sein, in welchem jeweils Kenntnisse im Umfang von insgesamt 55 Leistungspunkten in mindestens vier Bereichen erworben wurden, die der Biochemie, Molekularbiologie, Physiologie, Zellbiologie, Genetik oder Mikrobiologie zuzuordnen sind.

(3) Zudem ist Voraussetzung das Bestehen eines schriftlichen Tests über die für ein erfolgreiches Studium im internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) erforderlichen Grundlagen und Kompetenzen. Der Test beinhaltet Aufgaben, in jeweils gleicher Gewichtung, zu den Gebieten: Biochemie, Molekularbiologie, Physiologie, Zellbiologie, Genetik und Mikrobiologie. Der von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommene, computergestützte (online-)Test wird in englischer Sprache im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt und hat eine Dauer von 60 Minuten. Die einschlägigen Regelungen der RStPOBM finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass zum Bestehen des Tests 35 Prozent der zu vergebenden Leistungspunkte erreicht worden sein müssen. Ein bestandener Test hat eine Gültigkeit von einem Jahr und kann innerhalb dieser Frist nicht wiederholt werden. Ein nicht bestandener Test kann frühestens zum nächsten Zulassungstermin wiederholt werden. Weitere Informationen zu Anmeldung, Terminen und Verfahren werden auf den Internetseiten des Instituts für Biologie veröffentlicht.

(4) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 muss dem Sprachniveau B2 auf dem oberen Level des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Ein Nachweis der Englischkenntnisse im oberen Level B2 i. S. d. Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Zertifikate Unicert II, TOEFL (iBT (mindestens 90/120), CBT (235/300), PBT (580/677), IELTS (mindestens band 6.5), Cambridge Certificate (mindestens 173/230) oder ein gleichwertiges (inter-)national anerkanntes Sprachzertifikat (mindestens 75% der im jeweiligen Zertifikat erreichbaren Maximalleistung) erbracht. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.

(5) Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Physik und Mathematik werden dringend empfohlen.

(6) Über das Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen und die einschlägigen Vorkenntnisse entscheidet ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei die Gruppe der Professoren die Mehrheit stellt.

(7) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (Auswahlordnung), in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden 50% aller Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

(8) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder,
- b. falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung.
- c. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen Kenntnisse gemäß Abs. 2 und über die einschlägigen Vorkenntnisse gemäß der Auswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- d. Nachweis über die Testteilnahme i. S. v. Absatz 3.
- e. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch i. S. v. Absatz 4.

(9) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“

(2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 17.01.2024 beschlossen; der Senat hat hierzu am 06.03.2024 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 5) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die bereits im internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Sommersemester 2024 das Studium im internationalen Master-Studiengang „Molecular and Cellular Biosciences“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

Halle (Saale), 8. März 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin